

der Feierlichkeit entsprechen und an Stelle der Leistungen des Kirchenchores bez. der Waisenknaaben treten. (Bei Klasse I Motette oder Arie, bei Klasse II und III Choralgesang — Posaunen haben bei Klasse I nur die Orgel zu begleiten.) In jedem Falle ist die Genehmigung des Pfarramtes unter Vorlegung des betreffenden Gesang- oder Musikstückes einzuholen.

Ausschmückung des Altars mit Blumen und Pflanzen kann auch bei Klasse II, jedoch nur in einfacherem Maße, stattfinden.

Bestimmungen, den Vortrag von Sologesängen bei Trauungen betr. a) Bei Trauungen I. Klasse kann an Stelle der vom Kirchenchor zu singenden Motette ein der Würde des Orts und der Handlung entsprechender Solo- oder Duettgesang vorgetragen werden, dafern die Brauteltern oder diejenigen, welche die Trauungsgebühren bezahlen, sich ausdrücklich damit einverstanden erklären. Mehr als ein Sologesang ist nicht gestattet. b) Die Sänger oder Sängerinnen, die den Sologesang vorzutragen wünschen, haben sich jedoch vorher einer Probe vor dem Organisten oder dem Kantor der betreffenden Kirche zu unterziehen, wofür eine Gebühr von 4 M an die Kirchencasse zu erlegen ist. An der Höhe der sonst für die Trauung festgesetzten Gebühren wird dadurch nichts geändert. Dem genannten kirchenmusikalischen Beamten steht die Entscheidung darüber zu, ob in besonderen Fällen von der Probe abgesehen werden, sowie ob der Sologesang bei der Trauung zum Vortrag gelangen kann. c) Die Anmeldung zur Probe hat rechtzeitig bei dem Zeremonienmeister unter Beibringung der unter Punkt 1 vorgeschriebenen Zustimmungserklärung zu erfolgen. Der Zeremonienmeister übermittelt hierauf die Anmeldung an den betreffenden Organisten, der den Solosänger zur Probe einzuladen hat.

Trauungen III. und IV. Klasse sind in der Marien- und Marthenkirche nur an Sonn- und Festtagen nachm. 3 Uhr gestattet, während in der Petrikirche Trauungen III. Klasse auch an Wochentagen zu freigewählter Stunde vollzogen werden können. Einfache Formular-Trauungen (IV. Klasse) werden hingegen daselbst Sonn- und Festtags vorm. um 11 Uhr und nachm. 4 Uhr, in der Woche Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags im Sommerhalbjahr nachm. 3 Uhr, im Winterhalbjahr nachm. 2 Uhr unentgeltlich vollzogen. Wird eine Formular-Trauung zu einer anderen als der festgesetzten Stunde gewünscht, so hat sich deshalb das Brautpaar zuvor an den Geistlichen, welcher das Wochenamt hat, zu wenden und das Erforderliche zu vereinbaren, solchenfalls aber 3 M an die Kirchencasse zu bezahlen.

4. Einsegnungen von Jubelpaaren bei goldenen Hochzeiten in der **Kirche** müssen zuvor beim Pfarramt angemeldet werden und sind unentgeltlich zu gewähren. Werden von wohlhabenden Jubelpaaren weitere Feierlichkeiten beansprucht, so soll es denselben anheim gestellt werden, hierfür eine freiwillige Spende zur Kirchencasse zu zahlen; nur wenn die Mitwirkung des Kirchenchors beansprucht wird, sind hierfür die üblichen Gebühren zu entrichten.

Die **einfache Taufe**, für welche keinerlei Gebühren zu entrichten sind, besteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Vollziehung des Taufaktes in der Kirche. Für eine einfache Kirchtaufe zu anderer als der festgesetzten Zeit sind 3 M zu bezahlen. Im übrigen sind für Taufen folgende Gebühren zu entrichten: 1) bei einer Kirchentaufe mit besonderer Taufrede: 6 M zur Kirch-, 2 M zur Almosenkasse; 2) bei einer Haustaufe 10 M zur Kirch-, 2 M zur Almosenkasse. Nottaufen bei Armen erfolgen unentgeltlich, auch wenn sie im Hause vollzogen werden.

Taufen werden in der Petrikirche an Sonn- und Festtagen nachmittags 3 Uhr, in der Woche Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags im Sommerhalbjahr nachmittags 3 Uhr, im Winterhalbjahr nachmittags um 2 Uhr unentgeltlich vollzogen, in der Marien- und Marthenkirche dagegen nur an Sonn- und Festtagen nachmittags 4 Uhr.

Für Haustaufen sind zunächst die beiden Geistlichen, welche das Wochenamt haben, zuständig, jedoch bleibt es den Gemeindegliedern unbenommen, sich in besonderen Fällen auch an einen der übrigen Geistlichen der Pfarochie zu wenden.

Wird die Taufe eines Kindes in der Kirche zu einer anderen Zeit begehrt, so haben die Angehörigen die Stunde mit dem betreffenden Geistlichen zuvor zu vereinbaren. In diesem Falle sind 3 M an die Kirchencasse zu bezahlen.

Die Gebühr für eine **Privat-Kommunion** beträgt 15 M und ist bei der Teilnahme mehrerer Familien von jeder einzelnen Familie zu entrichten.

Kranken-Kommunionen sind unentgeltlich.

Für den **Konfirmanden-Unterricht** werden an Gebühren erhoben: 6 M von jedem Schüler des Gymnasiums sowie der Real- und Handelsschule und jeder Schülerin der höheren Töchterschule; 3 M von den Schülern und Schülerinnen der Bürgerschule; 1 M 50 S von den Schülern und Schülerinnen der Seminarübungsschule.

Die Kosten für die **Beerdigung** auf hiesigem Taucherkirchhof betragen, insoweit nicht einzelne Leistungen und Feierlichkeiten wegfallen oder hinzukommen: bei Klasse I 245 M, Klasse II 167 M, Klasse III 82 M 50 S, Klasse IV 40 M 75 S, Klasse V 23 M 50 S, Klasse VI (Armenbegräbnis) 14 M 50 S, Klasse VII^a (Kinder von über 4—14 Jahren) 9 M 50 S, Klasse VII^b (Kinder bis zu 4 Jahren) 6 M 50 S, Klasse VII^c (totgeborene Kinder) 3 M 50 S. Erfolgt die Beerdigung von der Leichenhalle ab, so betragen die Kosten bei Klasse I 235 M, Klasse II 162 M, Klasse III 77 M 50 S, Klasse IV 35 M 75 S, Klasse V 18 M 50 S, Klasse VI 11 M 50 S. Die